

Kreis Düren  
Der Landrat  
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/07 – Ko

angeheftet  
am..19.07.17. *fs*  
abgenommen  
am.....

## **Bekanntmachung**

### **Geplante Abgrabungserweiterung in Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 9 tlw., 16 und 39 tlw.**

Auf Antrag der Kieswerk Bettenhoven UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Am Finkelbach 2, 52445 Titz, hat der Kreis Düren am 15.05.2017 für das o.g. Vorhaben einen Vorbescheid gemäß § 5 des Abgrabungsgesetzes NRW (AbgrG) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung der Trockenabgrabung unter Ausschluss der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

#### **INHALT DES VORBESCHIDES**

1. Der geplanten Erweiterung der Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den Grundstücken in Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 9 tlw., 16 und 39 tlw., stehen bauplanungs- und raumordnungsrechtliche Vorgaben derzeit nicht entgegen.
2. Der Vorbescheid ergeht unter Nebenbestimmungen.

#### **BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELFB**

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Aachen übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

### AUSLEGUNG DES VORBESCHIEDES

Eine Ausfertigung des Vorbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit

**vom 25.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017**

bei der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

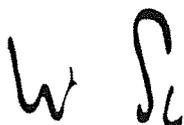
Darüber hinaus können die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG NRW ab dem 25.07.2017 auch im Internet unter dem Link <http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Gemeinde Titz zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

### HINWEISE

1. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).
2. Eine Ausfertigung des Vorbescheids kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Kreis Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG NRW).

Düren, den <sup>06</sup> Juli 2017



(Wolfgang Spelthahn)